

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Ausgabe 2:

Stand des besonderen elektronischen  
Anwaltspostfachs, zukünftige Zustellungen und  
Gesetzentwurf elektronische Akte in Strafsachen

eBroschüre

# Elektronischer Rechtsverkehr

Ausgabe 2: Stand des besonderen elektronischen  
Anwaltspostfachs, zukünftige Zustellungen und  
Gesetzentwurf elektronische Akte in Strafsachen

---

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen

**Dr. Wolfram Viefhues**

Gelsenkirchen

**Zitiervorschlag:**

*Viefhues*, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 2, Rn 1

Copyright 2015 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn  
Bestell-Nr. 80007781

## Inhalt

	Rn		Rn
<b>A. Einleitung</b> . . . . .	1	d) Elektronischer Übertragungsweg: beA . . . . .	87
<b>B. Aktuelles vom besonderen elektronischen Anwaltspostfach</b> . . . . .	6	e) Behandlung technischer Störungen . . . . .	88
<b>C. Wie erfolgen zukünftig Zustellungen an den Anwalt?</b> . . . . .	25	2. Regelungen zur Akteneinsicht . . . . .	92
I. Das Endstadium ab 1.1.2018 . . . . .	29	a) Akteneinsicht durch „Bereithalten zum Abruf“ – § 32f Abs. 1 S. 1 StPO-E . . . . .	95
1. Das zuzustellende elektronische Doku- ment . . . . .	29	aa) Technische Gestaltung der be- reitgestellten Akte . . . . .	96
2. Der Transportweg von der Justiz zur Anwaltskanzlei . . . . .	35	bb) Technische Voraussetzungen beim Antragsteller, der Akten- einsicht nimmt . . . . .	101
3. Das elektronische Empfangsbekennnis . . . . .	36	cc) Umfang der Akteneinsicht . . . . .	102
II. Das Zwischenstadium ab 1.1.2016 bis 31.12.2017 . . . . .	44	dd) Schutz gegen die Weitergabe der Informationen. . . . .	104
1. Das zuzustellende elektronische Doku- ment . . . . .	45	b) Elektronische Wiedergabe in Diensträumen – § 32f Abs. 1 S. 2 StPO-E . . . . .	108
2. Der Transportweg von der Justiz zur Anwaltskanzlei . . . . .	46	c) Ausdruck der Akten – § 32f Abs. 1 S. 3 und 4 StPO-E . . . . .	109
3. Das Empfangsbekennnis . . . . .	47	III. Resümee . . . . .	110
III. Zustellung Anwalt zu Anwalt. . . . .	49	<b>F. Aktueller Überblick über relevante Rechtsprechung zum ERV</b> . . . . .	112
<b>D. Elektronische Kommunikation und elektronische Akte</b> . . . . .	50	I. Auslegung elektronisch übermittelter Do- kumente und Signaturerfordernis für XML-Datensätze . . . . .	113
I. Kein gesetzlicher Zwang zur elektro- nischen Akte in der Anwaltskanzlei . . . . .	50	II. Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift . . . . .	114
II. Die elektronische Akte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften . . . . .	55	III. Rechtsbehelfsbelehrung ohne Angaben zur elektronischen Klageerhebung . . . . .	115
III. Auswirkungen der elektronischen Ge- richtsakte auf die Arbeit in den Anwalts- kanzleien. . . . .	65	IV. Kein elektronischer Rechtsverkehr in nota- riellen Disziplinarsachen. . . . .	116
IV. Was ist eigentlich die „elektronische Ge- richtsakte“? . . . . .	67	<b>G. Blick über den Zaun: Das Fachverfahren SAKARI in Finnland</b> . . . . .	117
<b>E. Der Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren</b> . . . . .	70	<b>H. Veranstaltungen zum ERV</b> . . . . .	130
I. Vorgeschichte und Stand des Gesetz- gebungsverfahrens . . . . .	70	I. „I. Digital Conference“ . . . . .	131
II. Wesentliche und praxisrelevante Eck- punkte des Gesetzes . . . . .	79	II. STP-Fachdialog „Die zukunftsfähige Kanzlei“ . . . . .	132
1. Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente – § 32c StPO-E. . . . .	82	III. Weitere Ankündigung – Symposien der EEAR. . . . .	133
a) Anwendungsbereich der Verpflich- tung . . . . .	83	IV. EDVGT – Übersicht über die Themen . . . . .	134
b) Elektronisch Schriftsätze erzeugen . . . . .	85	<b>I. Was kommt in den nächsten Ausgaben der eBroschüren-Reihe?</b> . . . . .	135
c) Einscannen von zu übermittelnden Papierdokumenten . . . . .	86		

## A. Einleitung

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen*

Unsere Ausführungen in Ausgabe 1 der eBroschüre haben eine überwältigende Resonanz gefunden, die deutlich machen, wie groß das Interesse der anwaltlichen Praxis an Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr – und allen Fragen, die damit zusammenhängen – ist. Wir haben es uns zur Aufgabe gesetzt, Sie weiterhin regelmäßig mit den uns zur Verfügung stehenden Informationen zu versorgen und vor allem auch auf die praktischen Auswirkungen – soweit diese schon absehbar sind – einzugehen. Dabei muss aber deutlich sein, dass wir uns mitten in einer sehr dynamischen Entwicklung befinden, bei der nicht alles mit der oft gewünschten Gewissheit vorhergesehen werden kann.

1

Dem amerikanischen Schriftsteller Mark Twain wird das schöne Zitat zugeschrieben:

2

*„Prognosen sind äußerst schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen“.*

Aber dennoch wollen wir weiter versuchen, Ihnen einige Eckpunkte als Hilfestellung für den Weg in die elektronische Zukunft unserer juristischen Arbeitswelt mitzuteilen.

Uns haben aber nicht nur voll zustimmende Reaktionen erreicht, sondern auch durchaus kritische Stellungnahmen. So hat uns z.B. Rechtsanwalt Moritz aus Potsdam folgende Mail geschrieben, die wir hier mit seiner freundlichen Genehmigung im Wortlaut wiedergeben.

3

*Sehr geehrter Herr Dr. Viefhues,*

*in freudiger Erwartung, Neues zu erfahren, habe ich das elektronische Dokument zum e-Rechtsverkehr geöffnet, welches Sie über den DAVerlag vertreiben (lassen). Gut, das meiste kannte ich, da ich seit Jahren mit Signaturkarte und in der Cloud arbeite. EGVP ist mir daher nicht unbekannt, wenn auch von der Funktionalität her äußerst behäbig zu bedienen.*

*Was mich aber erstaunte, war Ihre offensichtliche (unkritische?) Begeisterung für die Darstellung kommunikativer Inhalte in elektronischer Form; Sie erwähnen hierbei die bereits weit verbreiteten e-Reader (an deren Besitz ich mich auch erfreuen kann). Sie meinen, daß die Darstellung von ehemals papierenen Inhalten auf einem Bildschirm in der Größe von 11“ ein Fortschritt gegenüber der Handakte sei – Hauptsache elektronisch.*

***Nun, ich kann Ihre Begeisterung verstehen aber nur in Teilen teilen.*** *Ich hatte bei Beginn meiner beruflichen Tätigkeit als einer der ersten Anwälte in Deutschland (West) eine Anrufweitschaltung im analogen Netz der Deutsche Post AG und späterhin ein festes und ein mobiles C-Netz-Telefon in der Größe einer Schuhschachtel u.s.w.; Sie sehen, meine Begeisterung für die Optimierung und Flexibilisierung meiner Arbeitswelt ist recht gut ausgeprägt. Gleichwohl habe ich mir parallel zu einem Buch, welches ich auf dem e-Reader lese, dasselbe Buch in klassischer Form gekauft. Es nervte beim elektronischen Buch nämlich mächtig, zwischen verschiedenen Stellen der Lektüre hin- und herzuspringen; das Problem des Auffindens von Textstellen oder Querverweisen ist dort nicht gut gelöst bzw. muß man die entsprechenden Stellen selbst markieren, um sie zu finden (Kindle). Aber weiß ich auf Pos. 3548, daß ich dort eine Markierung anbringen muß, um bei Pos. 5.594 dorthin zurückspringen zu können? Ein Buch bietet da andere Möglichkeiten, wenn auch archaische: Blättern und Suchen (das Gedächtnis führt einen meist in die Nähe der Stelle, der Rest macht die Fähigkeit, chaotisch zu strukturieren). Die automatische Verschlagwortung hilft hier auch nicht so richtig, wie Sie sicherlich aus eigener Erfahrung wissen.*

*Was hat das mit der e-Akte des Anwaltes zu tun? Nun, auch hier ist es erforderlich, sowohl in der persönlichen Unterredung mit dem Mandanten wie bei der Abfassung von Schriftsätzen oder im Rahmen der mündlichen Verhandlung verschiedene Stellen der Akte zügig auffinden zu können, was ein Hin- und Herblättern erfordert. Nun werden die elektronischen Dokumente des Anwaltes sicherlich nicht auf einem e-Reader in der Standardgröße gelesen werden. Aber auch die kognitive Verarbeitung eines mehrseitigen Dokumentes an einem oder mehreren Bildschirmen der Normalgröße einer Anwaltskanzlei setzt eine gewaltige Merkleistung voraus, um Rückbezüge zu bereits gelesenen Ausführungen machen zu können. Denjenigen Kollegen, die sich den Inhalt „Ihrer“ elektronischen Akte vollständig merken, um im Bedarfsfall vor Gericht im Laptop oder e-Reader auf ein konkretes Dokument zurückgreifen zu können, gebührt Hochachtung, dürfen sie zu den Intelligentesten, mindestens aber zu den Fleißigsten, die mit einer unendlichen Gedächtnisleistung gesegnet sind, gehören. Das sind aber von den rd. 100 TAnwälten in Deutschland wohl die Wenigsten. Ich würde spätestens nach der 5. Akte mit ähnlichem Sachverhalt scheitern. Und 30 Berufsjahre später weiß ich oft schon nach einigen Monaten kaum noch Details einer Akte. Ob dies Ihrem Berufsstand nicht auch ähnlich geht?*

*Was will ich ihnen mit meinen Ausführungen sagen?*

*Die elektronische Akte ist eine gute Sache, ermöglicht sie die parallele Arbeit mehrerer Personen und die dauerhafte Speicherung auf kleinstem Platz. **Aber sie wird – beim Anwalt und vermutlich auch beim Richter – die Handakte auf absehbare Zeit nicht ersetzen können.** Dies hat nichts mit der von Ihnen erwähnten traditionellen Arbeitsweise zu tun sondern mit der Tatsache, daß ich auf einem Bildschirm üblicher Größe mit halbwegs vertretbarem Aufwand binnen kurzer Zeit nicht die Dinge finde, die ich brauche. Anders mag es aussehen, wenn, wie beim Film „Minority Report“, großflächige Projektionen mit einer Handsteuerung bedient und damit eine Vielzahl von Dokumenten gleichzeitig lesbar gemacht werden können. Mein Arbeitstisch würde einen eingelassenen Flach-Bildschirm mit Fingersteuerung von 50 \* 70 cm fassen, mit dem neben der Bedienerleiste ca. 8 elektronische Blätter gleichzeitig sichtbar gemacht werden könnten. Alleine die Hardware kostet heute (noch) nicht unter 1.500 EUR; nimmt man die für eine intuitive Bedienung erforderliche Software hinzu, kommen je Arbeitsplatz schnell Investitionskosten von 3,5 TEUR zusammen zuzüglich laufender Wartung u.s.w. Diese Arbeitsvoraussetzungen müßten überall dort, wo Anwälte notwendigerweise mit präsentablen oder auch nur dokumentierenden Dokumenten auftreten, präsent sein. Diesen Wunsch tragen Sie doch bitte mal an den Justizsenator Berlins oder anderer Kommunen/Kreise u.s.w. heran. Selbst, wenn man die mündliche Verhandlung in geschlossenen Räumen abschafft, entfallen mindestens bei den beteiligten Personen nicht die Notwendigkeiten, sich mit einem an allen Stellen zugänglichen Akteninhalt zu versehen. Da – wie bei mir – kleinen Anwaltskanzleien finanzielle Grenzen gesetzt sind, sollte Ihr Plädoyer zwar nicht die Richtung wechseln aber doch die Befindlichkeiten einer Vielzahl von Angehörigen eines Berufs “standes“ berücksichtigen – sei es wegen der finanziellen Auswirkungen, sei es aus Altersgründen.*

*Ihre Ausführungen werden nämlich sicherlich auch an den entscheidenden Stellen wahr- und in den Jubel über die e-Akte aufgenommen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Anwaltsbüro Moritz*

*RA Ralf Moritz, Potsdam*

*ra-moritz@rechtswerk.net*

Uns ist sehr daran gelegen, die Diskussion über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte voranzutreiben und auch durch kritische Aspekte zu beleben. Sicherlich sind wir dem elektronischen Rechtsverkehr gegenüber positiv eingestellt; dies bedeutet aber nicht, alle Dinge kritiklos hinzunehmen. Die Zukunft unserer juristischen Arbeitswelt wird zwar von gesetzlichen Rahmenbedingun-

4

gen bestimmt, es gibt aber auch noch eine Menge Gestaltungsspielräume, die wir im Sinne einer Verbesserung unserer Arbeitsbedingungen nutzen können und sollten. Dazu gehört auch Kritik, denn ohne Kritik sind selten Verbesserungen zu erreichen.

Es stehen unbestreitbar große Veränderungen an, die erhebliche Anstrengungen auslösen werden. Große Aufgaben mit Veränderungen und Umwälzungen bieten aber auch eine Chance, unsere Geschäftsabläufe und Arbeitsprozesse den geänderten technischen Möglichkeiten anzupassen. Lassen Sie uns diese Chancen gemeinsam nutzen. **5**

## B. Aktuelles vom besonderen elektronischen Anwaltspostfach

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen*

Die Bundesrechtsanwaltskammer meldet auf ihrer Internetseite unter dem 6.3.2015 „beA bekommt Gesicht – Neues vom elektronischen Anwaltspostfach“. **6**

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, wird die BRAK jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt zum 1.1.2016 damit ausstatten. Die BRAK hat inzwischen aus den abstrakten Vorgaben des Gesetzgebers Ausschreibungsunterlagen erstellt und Softwareentwickler mit der Erstellung des Programms beauftragt. Um die Anwältinnen und Anwälte rechtzeitig darauf vorzubereiten, wird jetzt eine Informationskampagne gestartet, die in regelmäßigen Abständen in den kommenden Monaten im BRAK-Magazin, in den regionalen Kammermitteilungen und ab April auf einer eigenen Webseite über den Fortschritt bei der technischen Entwicklung berichtet. Erkennbar sein wird die Kampagne am neuen Logo, das die wichtigsten Eigenschaften des beA zusammenfasst: **digital, einfach, sicher**. **7**

Auch wir unterstützen gerne die Anstrengungen der BRAK, ihre Informationen möglichst breit in der Anwaltschaft zu streuen und zu vertiefen. **8**

Es wird weiter darüber berichtet, was bisher geschah. Nachdem der Gesetzgeber der BRAK die Entwicklung der elektronischen Postfächer übertragen hat, wurde im Ergebnis eines mehrstufigen Ausschreibungsverfahrens die Atos-GmbH mit der technischen Entwicklung des beA beauftragt. In mehreren Workshops und Umfragen innerhalb der Anwaltschaft wurde ein detailliertes Anforderungsprofil entwickelt. **9**

Unbestreitbar ist die Aufgabe, die hier zu bewältigen ist, eine Mammutaufgabe. Denn es muss für jeden der insgesamt 165.000 Anwältinnen und Anwälte ein elektronisches Postfach bereitgestellt werden. Hierbei sind die jeweils unterschiedlichen technischen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Am Ende muss jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt in die Lage versetzt werden, mit dem Computer und einem entsprechenden Internetanschluss sicher und einfach mit der Justiz zu kommunizieren. **10**

Zwar gilt für die Erreichbarkeit der Justiz für die Länder ein gestaffelter Zeitplan, nach dem spätestens erst 2022 der Rechtsverkehr zwischen Rechtsanwälten und Gerichten ausschließlich digital ablaufen wird. Erklärtes Ziel der BRAK und der regionalen Kammern ist aber, sich intensiv dafür einzusetzen, dass die Länder bereits eine frühere elektronische Erreichbarkeit ihrer Gerichte ermöglichen. **11**

Besonderer Wert wird auf die komplikationslose Einbindung in den Kanzleialltag gelegt. Diese spezielle Anforderung an die Einfachheit und Nutzerfreundlichkeit des Systems haben sich aus den Reaktionen auf die Umfragen und den zahlreichen bei der BRAK eingegangenen Anfragen ergeben. **12**

- Mit dem beA wird deshalb der Einzelanwalt ohne besondere Kanzleisoftware genauso arbeiten können, wie die Kanzlei mit mehreren Berufsträgern, für die der Einsatz von Kanzleisoftware selbstverständlich ist. Das beA wird also nicht zu einer Anwaltssoftware ausgebaut, sondern beschränkt sich auf die reine Kommunikation und deren notwendige Unterstützungsfunktionen. 13
- Ermöglicht wird dies einerseits über einen einfachen Zugang über einen Internetbrowser wie beispielsweise Internetexplorer, Firefox oder Safari und andererseits über eine Schnittstelle, die die Kanzleisoftwarehersteller erhalten werden. Die professionellen Anbieter von Anwaltsprogrammen sind intensiv in die Entwicklungs- und Testphase des beA eingebunden, damit das beA sowohl direkt als auch über die entsprechenden Anwaltsprogramme zugänglich ist. 14
- Die BRAK weist darauf hin, dass das beA den bereits bekannten Postfachsystemen, wie beispielsweise Outlook, zwar ähneln wird, jedoch nicht vollumfänglich die gleichen Funktionalitäten aufweisen. Einerseits werde es Merkmale geben, die an den elektronischen Rechtsverkehr angepasst sind und deshalb in Outlook nicht enthalten sind. Andererseits müsse es aber auch aus Sicherheitsgründen einige Einschränkungen geben. 15
- Sichergestellt ist, dass das beA die üblichen Standardordner enthält: Posteingang, Postausgang, Entwürfe, Papierkorb, gesendete Nachrichten. Auch eine detaillierte Sortier- und Ansichtsfunktion wird vorhanden sein. Damit hat der Nutzer z.B. die Möglichkeit, auf einen Blick alle Nachrichten, die ein Empfangsbekanntnis erfordern, anzuzeigen zu lassen. 16
- Besonderen Wert legt die BRAK bei der Entwicklung auch auf die Abbildung der üblichen Kanzleiabläufe durch das beA. Es wird möglich sein, ein virtuelles Kanzleipostfach einzurichten, sodass alle Ein- und Ausgänge mehrerer Rechtsanwälte zusammengefasst werden. Mitarbeitern und Kollegen können jeweils Zugriffs- beziehungsweise Vertretungsrechte eingeräumt werden. 17
- So soll ein detailliertes System von möglichen Befugnissen dafür sorgen, dass beispielsweise eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Nachrichten nur lesen, aber nicht bearbeiten kann, eine andere Person aber Nachrichten lesen, neu erstellen und/oder auch selbst versenden darf. Damit ist jede individuelle Arbeitsteilung auch beim beA möglich. Insgesamt soll es ein System von etwa 30 Befugnissen geben, die einzeln oder kombiniert vergeben werden können. Angekündigt ist, eine detaillierte Beschreibung dieser Rechteverwaltung in der Anleitung zum beA bereit zu stellen, die direkt über den Webzugang zugänglich sein wird. 18
- Die BRAK hat weiter angekündigt, ab April auf der neuen Internetseite zum beA ([www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de)) detailliertere Informationen über die Funktionalität sukzessive zu veröffentlichen. 19
- Großer Wert wird naturgemäß auf die Sicherheit des Systems gelegt. Sicherheit ist die oberste Prämisse bei der Entwicklung des beA: Das gilt für den Zugang zum System genauso wie für die Übertragung und Speicherung der einzelnen Nachrichten. Die Anmeldung wird so gestaltet sein, dass sie eine zweifelsfreie Authentifizierung des jeweiligen Nutzers erfordert. Durch die Anbindung des beA an das bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis ist dabei sichergestellt, dass nur zugelassene Rechtsanwälte ein Postfach besitzen. Erlischt die Zulassung, wird auch das Postfach gelöscht. 20
- Das System wird weiter sicherstellen, dass weder die Absendereigenschaft noch der Inhalt der einzelnen Nachrichten manipuliert werden können. Die sichere Übertragung erfolgt dabei mit einer sogenannten Ende-zu-Ende Verschlüsselung. Daher wird – anders als teilweise bei herkömmlichen E-Mail-Programmen – die Nachricht nicht an jedem Übertragungsknoten ent- und wieder verschlüsselt, sondern bleibt vom Absender bis zum Empfänger durchgehend verschlüsselt. 21
- Um auch die Datensicherheit bei den gespeicherten Nachrichten zu gewährleisten, werden alle Server des Systems in Deutschland stehen und damit dem hohen deutschen Datenschutzniveau entsprechen. 22

Die BRAK hat angekündigt, das Design der Web-Benutzeroberfläche in einem der nächsten BRAK-Magazine zu veröffentlichen. Damit konkretisiert sich in den kommenden Wochen das „Gesicht“ des beA. **23**

Die BRAK wird voraussichtlich bis zum Sommer die technische Entwicklung abgeschlossen haben, dann sollen die Tests mit den Systemen der Kanzleisoftwarehersteller, der Justiz und in einzelnen Testkanzleien beginnen. **24**

## C. Wie erfolgen zukünftig Zustellungen an den Anwalt?

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen*

Für die anwaltliche Alltagsarbeit ist von besonderer Bedeutung, wie zukünftig rechtswirksame Zustellungen erfolgen werden. **25**

Wenn der elektronische Zugang von den Gerichten zu den Anwaltskanzleien geschaffen worden ist, wie dies ab 1.1.2016 der Fall ist, muss auch davon ausgegangen werden, dass die Gerichte diesen Weg nutzen werden, um Dokumente auf elektronischem Weg an die Kanzleien der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu übertragen. **26**

Soweit hierfür keine besonderen Formalien zu wahren sind, wie bei der Masse der **formlos zu übermittelnden Dokumente**, wird dieser Weg von den Gerichten auch schon zum 1.1.2016 genutzt werden. Daraus ergibt sich eine Reihe von praktischen Konsequenzen: **27**

- Für die Entgegennahme formloser Korrespondenz muss daher das beA bereits ab Januar 2016 regelmäßig auf Eingänge durchgesehen werden.
- Die kanzleiinterne Behandlung dieser elektronischen Dokumente muss von allen Beteiligten fehlerfrei beherrscht werden. Zwar besteht bei formlos übermittelten elektronischen Dokumenten nicht das Risiko, das echte verfahrensrechtlich relevante Fristen versäumt werden. Wird der Eingang eines formlos übermittelten Dokumentes nicht erkannt oder werden bei der weiteren Behandlung Fehler gemacht, drohen aber dessen ungeachtet erhebliche Ärgernisse.
- Bis zu diesem Zeitpunkt sollte auch geklärt werden, ob das eingehende elektronische Dokument an die Mandantschaft elektronisch weitergeleitet werden darf und soll. Hier stellen sich einmal technische Frage des Übermittlungsweges, aber auch der Verschwiegenheitspflichten und des Datenschutzes (Verschlüsselung?).
- Kann das eingegangene elektronische Dokument nicht mehr elektronisch weitergeleitet werden, muss ausgedruckt und herkömmlich auf dem Postweg verschickt werden. Alternativ ist zu prüfen, ob per Fax weitergeleitet werden kann.

Soweit es um **förmliche Zustellungen** geht, ist einmal zu unterscheiden, welche formalen Anforderungen an ein zuzustellendes elektronisches Dokument zu stellen sind, welcher Transportweg genutzt werden kann und welcher Zustellungsnachweis erforderlich ist. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte, in denen bestimmte gesetzliche Regelungen in Kraft treten, muss hier eine Differenzierung erfolgen. **28**



## I. Das Endstadium ab 1.1.2018

### 1. Das zuzustellende elektronische Dokument

Bisher wird eine – gedruckte – Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung zugestellt. Diese Ausfertigung wurde von der Servicekraft des Gerichts unterzeichnet und mit dem Gerichtssiegel versehen. 29

Im Rahmen des ERV-Gesetzes hat der Gesetzgeber hier eine – bereits heute geltende – Änderung vorgenommen in § 317 ZPO, der über § 329 ZPO auch für gerichtliche Beschlüsse gilt: 30

#### **§ 317 ZPO – Urteilszustellung und -ausfertigung**

*(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei in **Abschrift** zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinausschieben.*

*(2) Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt. Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.*

*(3) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als **elektronisches Dokument** (§ 130b) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck gemäß § 298 erteilt werden.*

*(4) Die Ausfertigung und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.*

Ziel dieser Änderung war in erster Linie, den Gerichten die Möglichkeit einzuräumen, gerichtliche Entscheidungen auch über zentrale Druckeinrichtungen zustellen zu lassen, da dieser Weg effektiver und kostengünstiger ist. Dazu musste aber das Erfordernis der Unterschrift eines Gerichtsbediensteten beseitigt werden, um diesen Arbeitsablauf realisieren zu können. Das – weiterhin erforderliche – gerichtliche Siegel stellt dabei keinen Hinderungsgrund dar, denn es kann auf die Entscheidung automatisch aufgedruckt werden. 31

Wird ein vom Gericht erzeugtes **elektronisches gerichtliches Dokument** zugestellt (z.B. ein Beschluss oder ein Urteil), muss es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Arbeitet der Richter bereits in einer elektronischen Akte, dann muss er seine Entscheidung anstelle der früheren Unterschrift mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen (§ 130b ZPO). 32

#### **§ 130b ZPO – Gerichtliches elektronisches Dokument**

*Soweit dieses Gesetz dem Richter, dem Rechtspfleger, dem **Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle oder dem Gerichtsvollzieher die handschriftliche Unterzeichnung vorschreibt, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen **am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.***

*(3) <sup>1</sup>An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. <sup>3</sup>Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.*

**§ 174 ZPO – Zustellung gegen Empfangsbekanntnis – ab 1.1.2018**

(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. **Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.** Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.

(4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. **Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnismachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekanntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen.**

Arbeitet der Richter noch in der Papierakte, wird er weiterhin seine ausgedruckte Entscheidung handschriftlich unterzeichnen. Die Servicekraft – nach der Terminologie der ZPO der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle – erstellt daraus eine beglaubigte elektronische Abschrift (§ 298a Abs. 2 S. 1 ZPO) und versieht diese mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 130b ZPO). Dieses qualifiziert signierte elektronische Dokument wird dann dem Anwalt elektronisch zugestellt.

33

**§ 298a ZPO – Elektronische Akte**

(1) <sup>1</sup>Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. <sup>2</sup>Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. <sup>3</sup>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. <sup>4</sup>Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. <sup>2</sup>Die Unterlagen sind, sofern sie in Papierform weiter benötigt werden, mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen worden sind.

Der vom Gesetz geforderte Schutz des Dokumentes gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter muss bei Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches nicht durch nicht gesondert einzusetzende Werkzeuge realisiert werden. Denn das „beA“ ist technisch das bereits bewährte EGVP (Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach) und bietet eine sog. Transportverschlüsselung aufgrund des eingesetzten OSCI-Standards (Hierbei wird das elektronische Dokument quasi „in einem verschlossenen Umschlag“ vom Absender zum Empfänger übertragen. Damit ist die im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht geforderte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewährleistet.

34

## 2. Der Transportweg von der Justiz zur Anwaltskanzlei

Der übliche Weg des Transportes eines solchen elektronischen Dokumentes, das an den Anwalt zugestellt werden soll, wird dann das beA sein, also das bereits erläuterte besondere elektronische Anwaltspostfach. 35

## 3. Das elektronische Empfangsbekanntnis

Auch die Zustellung eines elektronischen Dokuments durch das Gericht an den Anwalt oder von Anwalt zu Anwalt kann nach dem 1.1.2018 gegen anwaltliches Empfangsbekanntnis erfolgen. 36

Im Gesetzgebungsverfahren hat in der rechtspolitischen Diskussion die Frage der **förmlichen, rechtswirksamen Zustellung an Anwälte** eine bedeutende Rolle gespielt. Geplant war im ursprünglichen Gesetzentwurf, auch gegenüber der Anwaltschaft eine Zwangszustellung einzuführen, die bereits durch den Eingang des elektronischen Dokumentes im elektronischen Postfach der Anwaltskanzlei automatisch wirksam wird. 37

Ziel dieser Regelung war nicht, die anwaltlichen Möglichkeiten des EB zu beschneiden. Vielmehr sollte damit erreicht werden, dass erfolgte Zustellungen, die in der Justiz ein absolutes „Massengeschäft“ sind, ohne manuellen Erfassungsaufwand, also automatisch und rationell im IT-System der Justiz erfasst werden. Denn ein EB, das als Textdokument aus der Anwaltskanzlei zurückkommt, muss im Gericht von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin ausgewertet werden; die Zustellungsdaten müssen dementsprechend per Hand in das IT-System der Justiz eingetragen werden. Dagegen bietet eine automatisch abzuwickelnde Zustellung erhebliches Rationalisierungspotential. Selbst kleine Verzögerungen, Behinderungen oder Zusatzaufwände im alltäglichen Ablauf wirken sich aufgrund der Vielzahl der regelmäßig so abzuwickelnden Vorgänge außerordentlich nachteilig aus. 38

Allerdings haben die Planungen einer solchen automatischen Zustellung den entschlossenen Widerstand der Anwaltschaft hervorgerufen, die das gewohnte EB mit seiner Notwendigkeit einer willensgesteuerten Annahmeerklärung des Empfängers quasi als verfassungsrechtlich garantiertes Verfahrensrecht eingestuft hat. Dagegen hat die Justiz in der Diskussion damit argumentiert, dass das EB lediglich eingeführt worden ist, um die Kosten einer Zustellungsurkunde, den damit verbundenen Mehraufwand und auch die regelmäßig in Kauf zu nehmende Verzögerung zu vermeiden. Zwar könne der Empfänger letztlich auch über den Zeitpunkt des rechtswirksamen Zugangs bestimmen, da er das EB unterschreiben muss. Dies sei allerdings lediglich ein von der Anwaltschaft geschätzter Nebeneffekt und müsse keinesfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen auch in Zukunft sichergestellt werden. 39

Schließlich konnte dann ein Kompromiss gefunden werden, der den Interessen beider Seiten Rechnung trägt und der auch Eingang in die Vorschrift des § 174 ZPO gefunden hat. 40

Dieses Empfangsbekanntnis ist also zukünftig elektronisch in strukturierter maschinenlesbarer Form zu erteilen. Das bedeutet, dass kein Textdokument in elektronischer Form übermittelt wird, sondern ein strukturierter Datensatz, der von Gericht oder dem zustellenden Anwalt wiederum automatisiert in die eigene EDV eingelesen werden kann.

Konkret muss man sich den Ablauf wie folgt vorstellen: 41

- Das Gericht – genauer das beim Gericht eingesetzte Computerprogramm – schickt an den Anwalt zusammen mit dem zuzustellenden Schriftstück einen Datensatz.
- Dieser Datensatz wird beim Empfänger von dessen Kanzleisoftware oder von dem von der BRAK bereitgestellten Programmmodul entgegengenommen. Das Programm zeigt an, dass eine Zustellung gegen EB eingegangen ist.
- Von der Anwältin oder vom Anwalt wird dann – willensgesteuert – dieser Datensatz mit Hilfe seines Anwaltsprogramms mit dem aktuellen Datum versehen und an das Gericht elektronisch zurück-

geschickt (sog. elektronisches Anwalts-EB). Erst zu diesem Datum ist die Zustellung rechtswirksam erfolgt.

- Das gerichtliche IT-System kann diesen Datensatz automatisch auswerten; die Servicekraft muss also nicht erst das Anwalts-EB lesen und die abgelesenen Daten der Zustellung manuell erfassen.
- Die in der Anwaltskanzlei eingesetzte Software kann ebenfalls automatisch das Datum der Zustellung registrieren und mit einer entsprechenden Fristenkontrolle verknüpfen. Fristversäumnisse aufgrund von Übertragungsfehlern gehören damit der Vergangenheit an.

Der einzusetzende Datensatz ist bereits **bundeseinheitlich** festgelegt worden. Damit ist sichergestellt, dass 42

- alle bei der Justiz eingesetzten sog. Justizfachsysteme (Geschäftsstellenprogramme) die Zustellung an Anwaltskanzleien gegen EB mit Hilfe des gleichen strukturierten Datensatzes ausführen,
- das beA diesen Datensatz entgegennehmen und die willensgesteuerte Rücksendung des Datensatzes durchführen kann und
- alle Kanzleisoftwarelösungen diesen Datensatz ebenfalls erfassen, auslesen und auswerten und die erforderliche willensgesteuerte Rücksendung an die Gerichte durchführen können.

Führt die Anwaltskanzlei noch eine Papierakte, so ist es sinnvoll, das Datum der Rücksendung in der eigenen Akte zu vermerken, da es maßgeblich für die in Lauf gesetzte Frist ist. Bei elektronischer Aktenführung wird der an das Gericht zurückgeschickte Datensatz in der Anwaltssoftware gespeichert. 43

## II. Das Zwischenstadium ab 1.1.2016 bis 31.12.2017

Soweit das Gericht bereits vor dem 1.1.2018 eine förmliche Zustellung eines elektronischen Dokumentes vornehmen will, ergibt sich ein etwas anderer Ablauf. Denn bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 174 ZPO mit der Regelung des elektronischen EB am 1.1.2018 gilt noch die jetzige Vorschrift des § 174 ZPO mit folgendem Wortlaut: 44

### *§ 174 ZPO – Zustellung gegen Empfangsbekanntnis*

(1) Ein Schriftstück kann an einen **Anwalt**, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.

(2) <sup>1</sup>An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. <sup>2</sup>Die Übermittlung soll mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(3) <sup>1</sup>An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein **elektronisches Dokument** zugestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. <sup>3</sup>Für die Übermittlung ist das **Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen**.

(4) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. <sup>2</sup>Das **Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden**. <sup>3</sup>Wird es als elektronisches Dokument erteilt, soll es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden.

### 1. Das zuzustellende elektronische Dokument

Beim zuzustellenden Dokument ergeben sich keine Abweichungen (siehe oben Rn 32).

45

### 2. Der Transportweg von der Justiz zur Anwaltskanzlei

Für den Transportweg bietet sich ebenfalls das ab 1.1.2016 technisch zur Verfügung stehende besondere elektronische Anwaltspostfach „beA“ an.

46

Der vom Gesetz geforderte Schutz des Dokumentes gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter muss bei Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches nicht durch nicht gesondert einzusetzende Werkzeuge realisiert werden. Denn das „beA“ ist technisch das bereits bewährte EGVP (Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach) und bietet eine sog. Transportverschlüsselung aufgrund des eingesetzten OSCI-Standards (siehe oben Rn 34).

### 3. Das Empfangsbekanntnis

Auch in dem Zwischenzeitraum bis zum 1.1.2018 kann die Zustellung eines elektronischen Dokuments durch das Gericht an den Anwalt oder von Anwalt zu Anwalt gegen Empfangsbekanntnis erfolgen. Allerdings ist hier eine abweichende Fassung des § 174 Abs. 4 ZPO zu beachten.

47

*(4) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. <sup>2</sup>Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. <sup>3</sup>Wird es als elektronisches Dokument erteilt, soll es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden.*

Das Gesetz geht hier von einem – dem Anwalt elektronisch übermittelten – in Textform erstellten Empfangsbekanntnis aus. In der Anwaltskanzlei sind dann folgende Arbeitsschritte vorzunehmen:

48

Das elektronische Textdokument

- ist entweder auszudrucken
- dann mit Datum und Unterschrift des Anwalts zu versehen
- und zurückzuschicken an das Gericht
  - in Papierform per Post oder Gerichtsfach
  - als Fax
- oder als elektronisches Dokument
- mit Datum und qualifizierter elektronischer Signatur des Anwalts zu versehen
- und elektronisch zurückzuschicken an das Gericht – am besten über das beA.

### III. Zustellung Anwalt zu Anwalt

Der Weg über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) mit dem EB-Datensatz wird auch für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt genutzt werden können. Über nähere Einzelheiten hierzu werden wir Sie in einer späteren Ausgabe informieren.

49

## D. Elektronische Kommunikation und elektronische Akte

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen*

### I. Kein gesetzlicher Zwang zur elektronischen Akte in der Anwaltskanzlei

Die gesetzlichen Bestimmungen, die in Ausgabe 1 unserer eBroschüre im Überblick erläutert worden sind, regeln in den dargestellten Einführungsstufen die – letztlich verbindliche – elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Anwaltskanzleien. **50**

Die elektronische Kommunikation zwischen Rechtsanwaltskanzleien und Gerichten – selbst wenn sie in Zukunft verbindlich vorgegeben sein wird – führt nicht zwingend dazu, dass jeweils in den Gerichten oder in den Kanzleien eine elektronische Akte geführt werden muss. **51**

Zwar ist dann regelmäßig ein sog. Medienbruch zu bewältigen, indem elektronische Eingänge ausgedruckt und Papierdokumente eingescannt werden müssen. Dies stellt einen organisatorisch und technisch zu bewältigenden Mehraufwand dar, der ggf. fehlerfrei bewältigt werden muss. **52**

Die Anwaltschaft kann also frei entscheiden, ob überhaupt eine elektronische Akte geführt werden soll, zu welchem Zeitpunkt dies geschehen soll und ob dies für alle Verfahren einheitlich oder nur für bestimmte Verfahren so gehandhabt werden soll. Rechtliche Vorgaben hierzu bestehen derzeit nicht; und es ist nicht davon auszugehen, dass entsprechende Vorgaben in näherer Zukunft gemacht werden. Es unterliegt also der eigenen Organisationshoheit der Anwaltschaft, hier die entsprechenden Entscheidungen zu treffen und ggf. organisatorisch und technisch umzusetzen. **53**

Allerdings stellt sich für jede Anwaltskanzlei – wie in Ausgabe 1 der eBroschüren-Reihe näher dargelegt – die Frage, ob mit der Einführung einer flächendeckenden elektronischen Kommunikation von und zu den Gerichten nicht auch die Einführung einer elektronischen Akte in der Kanzlei der sachgerechte oder gar notwendige nächste Schritt ist. Denn bei der elektronischen Aktenführung haben Anwältinnen und Anwälte den Vorteil, ihren gesamten Aktenbestand auf einem Laptop oder Tablet mitnehmen zu können (**Stichwort „e-akte to go“**). **54**

### II. Die elektronische Akte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die Situation etwas anders. Hier entscheidet nicht jedes Gericht eigenständig und eigenverantwortlich, wie die Akten geführt werden. Es gibt stattdessen rechtliche Vorgaben, die teils in formellen Gesetzen wie den verfahrensrechtlichen Regelungen der ZPO, der StPO und der Fachgerichtsbarkeiten enthalten sind, teils in untergesetzlichen Regelungen wie der noch aus preußischer Zeit stammenden, zwischenzeitlich aber vielfach abgeänderten Aktenordnung enthalten sind. Für den Bereich der ZPO besteht bereits seit 2005 in § 298a Abs. 1 S. 1, 2 ZPO für die Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit, elektronische Akten durch eine entsprechende Rechtsverordnung einzurichten. **55**

Auch aus Sicht der Justiz ist die **Einführung einer elektronischen Akte bei den Gerichten** die logische Fortführung der elektronischen Kommunikation nach Außen. **56**

Denn nicht nur der ERV für die von Verfahrensbeteiligten eingehenden und an diese ausgehenden Schriftstücke ist wichtig, sondern auch der interne Dokumentenaustausch innerhalb der Justiz – also in Strafverfahren konkret zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften. **57**

Oft wird an dieser Stelle die Frage gestellt, warum die bereits am Markt angebotenen und vielfach im Einsatz befindlichen Programme zur Führung einer elektronischen Akte im Verwaltungsbereich übernommen werden können. Die Behörden arbeiten intensiv am sog. e-Government, also der elektronischen Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung. Innerhalb der Organisationen werden keine Leitz-Ordner mehr geführt, sondern mehr und mehr elektronische Aktensysteme eingesetzt. 58

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die internen Verwaltungsabläufe nach anderen Regeln ablaufen – meist nach dem recht einfachen und flachen Schema Antragstellung – Bearbeitung – Entscheidung durch Bewilligung oder Ablehnung. Dagegen sind gerichtliche Verfahren schon deshalb komplexer, weil das Gericht mehrere Seiten am Verfahren zu beteiligen hat – Klägervertreter und Beklagtenvertreter, Staatsanwalt als Ankläger, Rechtsanwalt als Verteidiger oder Nebenklagevertreter, um nur die häufigsten Fallkonstellationen zu nennen. Zudem kommt es in gerichtlichen Verfahren viel stärker darauf an, die in den verschiedenen eingereichten Dokumenten verstreut enthaltenen Informationen zum Sachverhalt und zur Rechtslage inhaltlich zu erschließen. Die in allen Programmen zur elektronischen Akte enthaltene Funktionalität, eingegangene Dokumente zu sortieren und zu qualifizieren, reicht dazu nicht aus. Daher ist die Entwicklung eigenständiger Justizlösungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften unverzichtbar, aber auch mit erheblichem Aufwand an Entwicklungszeit und Kosten verbunden. 59

An der technischen Entwicklung einer elektronischen Gerichtsakte arbeiten bereits unterschiedliche Verbände der Bundesländer. Da die Justizorganisation Sache der Bundesländer ist, hat sich als Folge dieser föderalen Struktur auch ein bunter Strauß verschiedener IT-Fach-Systeme in den einzelnen Bundesländern und Gerichtsbarkeiten entwickelt, die bereits im praktischen Einsatz sind. Daher verwundert es an dieser Stelle nicht, dass man sich schon aus Rücksicht auf diese bereits vorhandene Struktur auch nicht auf ein bundeseinheitliches Software-Programm zur Führung der elektronischen Gerichtsakte verständigen konnte. 60

Zwei Systeme treten derzeit miteinander in Konkurrenz – das in Nordrhein-Westfalen federführend entwickelte Programm der **ergonomischen elektronischen Akte (e2A)**, Entwicklungsverbund NRW, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Bremen, Sachsen-Anhalt) und das im Forum-Star Verbund unter Federführung von Bayern entwickelte **eIntegrationsportal (eIP)**. Zudem präferiert Baden-Württemberg – obwohl Mitglied des Forum-Star-Verbundes – eine eigenständige Lösung. Im Jahr 2015 haben in allen den vorgenannten Entwicklungsverbänden Pilotverfahren begonnen, um im praktischen Einsatz die Funktionalitäten der Programme zu erproben und auch die erforderlichen arbeitsorganisatorischen Umstellungen aufgrund praktischer Erfahrungen festlegen zu können. 61

Auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) ist unter der Rubrik “elektronischer Rechtsverkehr“ eine Übersicht über den in den einzelnen Bundesländern und beim Bund bereits eröffneten elektronischen Rechtsverkehr verfügbar.

Für den Bereich des Strafverfahrens besteht bisher noch keine entsprechende Möglichkeit im Gesetz. Dabei ist es gerade in Umfangsstrafverfahren heute durchaus üblich und sachgerecht, die Verfahren mit Hilfe sog. elektronischer Zweitakten zu bearbeiten. Denn es hat sich herausgestellt, dass derartige Verfahren, die in herkömmlicher Papierform teilweise mehreren Hundert Leitz-Ordner umfassen, deutlich besser – oder sogar nur noch – mit elektronischer Unterstützung bearbeitet werden können als auf herkömmliche Weise mit der Arbeit auf Papier. Auch die Verteidiger erhalten den Akteninhalt elektronisch – i.d.R. auf einer CD bzw. DVD. 62

Bei diesen elektronischen Zweitakten konnte man allerdings die Vorteile der Elektronik voll ausnutzen, ohne auf die Einhaltung besonderer formaler Vorgaben Rücksicht nehmen zu müssen. Denn die „echte“, rechtlich verbindliche Akte war immer noch die – papiergebundene – „Erst“-Akte. Damit wurde zwar 63

letztlich praktisch nicht mehr gearbeitet, sie enthielt jedoch unter Wahrung der gesetzlichen Formalien alle rechtswirksamen Erklärungen in Papierform.

Hieraus hat der Gesetzgeber nun die Konsequenz gezogen, und einen Gesetzesentwurf zur verbindlichen Einführung der elektronischen Akte vorgelegt, der auch in Strafverfahren die rechtliche Grundlage geben wird, die Akten in rechtsverbindlicher Form elektronisch zu führen und auf die parallel geführte Papierakte zu verzichten (Einzelheiten siehe unten Rn 70). Soll in Zukunft auf die „elektronische Erst-Akte“ umgestellt werden, muss demnach gewährleistet werden, dass alle verfahrensrelevanten Erklärungen, die nur noch elektronisch gespeichert werden, dennoch den strengen Formalien des Verfahrensrechts genügen.

64

### III. Auswirkungen der elektronischen Gerichtsakte auf die Arbeit in den Anwaltskanzleien

Zwar ergibt sich aus den obigen Ausführungen (siehe Rn 50 ff.), dass Anwaltschaft und Gerichte jedenfalls unabhängig voneinander ihre Akten führen können. Auch wenn das Gericht noch intern in Papierform arbeitet, kann die Anwaltskanzlei auf elektronische Aktenführung umstellen. Umgekehrt kann in der Anwaltskanzlei weiterhin mit herkömmlichen Papierakten gearbeitet werden, auch wenn das Gericht seine Akten bereits elektronisch führt.

65

Dennoch hat die Art der Aktenführung in den Gerichten Auswirkungen auf die Arbeit in den Anwaltskanzleien. Dies soll anhand der geplanten Regelungen für die e-Akte im Strafverfahren veranschaulicht werden. Dabei sollte man sich immer vor Augen führen, dass diese Regelungen für die e-Akte im Strafverfahren quasi die „Blaupause“ für entsprechende Regelungen zur Aktenführung in der übrigen Bereichen sein werden und allenfalls strafverfahrensrechtliche Besonderheiten nicht in die allgemeinen Regelungen übernommen werden dürften. Daher ist dieser Gesetzesentwurf nicht nur für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger von Bedeutung.

66

### IV. Was ist eigentlich die „elektronische Gerichtsakte“?

Wenn über die Entwicklung und Einführung einer elektronischen Akte diskutiert wird, stellt sich sehr schnell heraus, dass hier keine einheitlichen Vorstellungen bestehen. Der genaue Inhalt einer Akte – auch wenn sie in Papierform geführt wird – ist keinesfalls vollständig und einheitlich definiert, sondern wird weitgehend von langjähriger Übung und Gewohnheiten geprägt. Zwar gibt es theoretisch-dogmatische Grundsätze wie die Regeln der Aktenklarheit und Aktenwahrheit, aber im Detail bestehen erhebliche Unterschiede – bis hin zur inneren Ordnung der Akten (Follierung = Notieren von Seitenzahlen) und der äußeren Ordnung und dem Zusammenhalt durch Heftung (man denke nur an den „Badischen Aktenknoten“).

67

Wird nun eine elektronische Lösung erarbeitet, muss Vieles – zumindest für die technisch-organisatorische Umsetzung – genauer geregelt bzw. definiert werden, was bislang einfach „immer so gemacht“ worden sind.

68

Daher bietet eine Aktenführung in elektronischer Form eine bunte Mischung von rechtlichen, technischen und organisatorischen Aspekten:

- Was ist eigentlich „die Akte“?
- Was gehört dort hinein, was muss darin bleiben und was kann daraus entfernt werden?
- Welche Teile stehen zur Akteneinsicht zur Verfügung, welche Teile gehören zur nur internen Bearbeitungsebene des Gerichts?



- Wie muss ggf. eine Akteneinsicht in gerichtliche Akten technisch-organisatorisch bewerkstelligt werden?
- Wie kann eine gerichtliche Akte an eine andere Stelle abgegeben werden, z.B. an das Rechtsmittelgericht, bei einer Verweisung oder bei einer Vernehmung durch ein Rechtshilfegericht?

Der DAV hatte bereits 2012 darauf hingewiesen, dass sich die Vorteile der elektronischen gegenüber der herkömmlichen Papierakte nur dann einstellen können, wenn man die Möglichkeiten der digitalen Dokumentation voll ausschöpft. Dies wäre nicht schon dann der Fall, wenn die künftige gesetzliche Regelung nur die bisher in großen Wirtschaftsstrafverfahren praktizierten Methoden festschriebe, wonach die auf elektronischen Medien gespeicherte Akte nur das digitalisierte Abbild („der Scan“) der zuvor auf Papier erfassten Inhalte darstellen. Auch dem zweiten Referentenentwurf fehlt die in der DAV-Stellungnahme postulierte Klarstellung, dass diejenigen Inhalte der elektronischen Dokumente, die Elemente elektronischer Rechnerleistungen enthalten, nicht nur als wieder eingescannte Ausdrücke, sondern im ursprünglichen Format in die elektronische Akten eingestellt werden müssen. Zur DAV-Stellungnahme Nr. 68/14.

69

## E. Der Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen*

### I. Vorgeschichte und Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Gesetzliche Regelungen über die mögliche Einführung einer elektronischen Akte sind bereits seit Jahren in der ZPO enthalten. Die bereits im Jahre 2005 eingefügte Vorschrift des § 298a ZPO ermöglicht es den Landesjustizverwaltungen, elektronische Akten verbindlich in den Gerichten einzuführen durch entsprechende Verordnungen. Bisher wurde von dieser Möglichkeit jedoch noch kein Gebrauch gemacht.

70

Der Bundesgesetzgeber sieht diese Zurückhaltung der Länder bei der Einführung der elektronischen Akte mit Unverständnis und will nun diese Entwicklung beschleunigen, indem er für den Bereich der Straftaten die Einführung der verbindlichen elektronischen Akte vorantreibt. Daher wurde im Herbst 2014 der Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren vorgelegt, der sich derzeit nach der Phase der Verbändebeteiligung in der Abstimmung mit den Ländern über die Details befindet.

71

Dabei kann zwar davon ausgegangen werden, dass an den ambitionierten Zeitvorstellungen des Entwurfes – Inkrafttreten zum 1.1.2016 – nicht festgehalten werden wird. Auf der anderen Seite sind aber alle Beteiligten – sowohl der Bund als auch die Länder – entschlossen, die Einführung der elektronischen Akte nach einem festen Zeitplan umzusetzen. In den bisherigen justizinternen Diskussionen sind jedenfalls keine grundsätzlichen Vorbehalte hiergegen vorgebracht worden. Es ist lediglich davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Bundesländern die Möglichkeit einräumen wird, in eigener Zuständigkeit nach einem selbst bestimmten und ggf. abgestuften Zeitplan die elektronische Akte bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten einzuführen. Der Bundesgesetzgeber wird voraussichtlich nur das Enddatum verbindlich festlegen, bis zu dem in allen Bundesländern flächendeckend die elektronische Akte im Strafverfahren eingeführt sein muss.

72

Das bedeutet aber umgekehrt aus der Sicht des Strafverteidigers, dass in den Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit elektronischer Aktenführung begonnen werden wird. Daher wird es auf absehbare Zeit ein Nebeneinander von elektronischen Straftaten und herkömmlich geführten Akten geben. Die

73

Strafverteidigerkanzlei muss daher bereits von Anfang an in der Lage sein, mit elektronischen Strafakten zu arbeiten. Denn man wird kaum ein Mandat ablehnen wollen mit der – letztlich blamablen – Begründung, die Kanzlei sei technisch oder organisatorisch nicht in der Lage, die Akten zu bearbeiten.

Probleme bereitet der Justiz noch die Einbeziehung der Polizei und der anderen im Vorfeld der Staatsanwaltschaft tätigen Ermittlungsbehörden wie z.B. Steuerfahndung und Zoll. **74**

Denn z.B. bei den – dem Innenministerium unterstehenden – Polizeibehörden wird bereits intensiv an der Entwicklung oder gar schon der Einführung elektronischer Akten gearbeitet. Das Gleiche gilt für – die dem Finanzministerium unterstehende – Finanzverwaltung und den Zoll. **75**

Zwar ist die Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften der StPO rechtlich die „Herrin des Verfahrens“. Aus der Sicht des Arbeitsablaufes sind jedoch die Polizei und die anderen Ermittlungsbehörden „Zulieferbetrieb der Justiz“. Die dort erstellten elektronischen Akten müssen im weiten Verfahrensablauf an die Staatsanwaltschaften übergeben werden und dort auch elektronisch nutzbar sein. Damit haben die hier bereits bei der Polizei bestehenden oder derzeit entwickelten technischen Vorgaben faktisch erheblichen Einfluss auf die Führung der elektronischen Akte bei der Staatsanwaltschaft. **76**

Sehr deutlich werden hier in der Praxis bereits bestehende Divergenzen im Bußgeldverfahren nach dem OWiG. Die meisten dafür zuständigen Verwaltungsbehörden arbeiten bereits elektronisch. Wird Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid eingelegt und gehen die Akten dann an die Justiz, werden sie ausgedruckt und in Papierform weitergegeben. Ziel muss es hier sein, die Akten mit den dazugehörigen Textdokumenten und zusätzlich die bereits bei der Behörde erfassten Daten auch in Datenform an die Justiz weiterzugeben, um doppelten Erfassungsaufwand zu vermeiden. **77**

Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Der präzisierete Entwurf wird wahrscheinlich im Sommer dem Kabinett vorgelegt. **78**

## II. Wesentliche und praxisrelevante Eckpunkte des Gesetzes

Der Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren enthält zwar Vorschriften, die speziell für den Strafprozess und das vorangehende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren formuliert sind. Die darin enthaltenen Regelungen werden dem Gesetzgeber aber als „Blaupause“ für alle anderen Rechtsgebiete dienen. Denn wenn bestimmte Regelungen in dem sehr sensiblen Bereich des Strafverfahrens in der Praxis funktionieren, bestehen keine Bedenken, entsprechende Vorgehensweisen auch in weniger sensiblen Verfahrensordnungen anzuwenden. **79**

Daher sind die geplanten Vorschriften des Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren nicht nur für den Strafverteidiger von Relevanz, sondern bieten auch der gesamten Anwaltschaft schon einen anschaulichen Blick in die Zukunft und geben Gelegenheit, sich rechtzeitig auf die künftigen Arbeitsweisen einzustellen. **80**

Wir werden uns in dieser Ausgabe mit der geplanten Pflicht im Strafverfahren befassen und mit der praktisch besonders bedeutsamen Akteneinsicht. Weitere Aspekte werden in den folgenden Ausgaben aufgegriffen werden. **81**

### 1. Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente – § 32c StPO-E

Auch im strafrechtlichen Verfahren wird die Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente eingeführt. Im Strafverfahren werden aber weitaus weniger Schriftsätze eingereicht als im Zivilverfahren, so dass diese gesetzliche Vorgabe hier wesentlich geringere praktische Auswirkungen nach sich zieht. **82**

**a) Anwendungsbereich der Verpflichtung**

Für Staatsanwaltschaften, Verteidiger und Rechtsanwälte soll damit eine Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente eingeführt werden, allerdings beschränkt auf die folgenden, in § 32c S. 1 StPO abschließend aufgeführten Verfahrenserklärungen:

- die Anklageschrift,
- den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls außerhalb einer Hauptverhandlung,
- die Privatklage,
- die Berufung und ihre Rechtfertigung,
- die Revision und ihre Begründung sowie die Gegenerklärung.

83

Auch hier ist noch einmal zu betonen, dass diese Pflicht zur elektronischen Kommunikation nicht zwingend eine Pflicht zur Führung elektronischer Akten in der Anwaltskanzlei nach sich zieht (siehe oben Rn 50 ff.). Diese Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente hat jedoch erhebliche Konsequenzen für den Arbeitsablauf in den Kanzleien:

84

- Schriftsätze müssen elektronisch erzeugt werden.
- Papierdokumente müssen eingescannt werden.
- Elektronische Dokumente müssen per beA an Gericht bzw. Staatsanwaltschaft übermittelt werden.
- Es muss Vorsorge für technische Störungen getroffen werden.

**b) Elektronisch Schriftsätze erzeugen**

Natürlich muss ein Dokument, das elektronisch übertragen werden soll, auch in elektronischer Form vorhanden sein. Heute dürften aber in den Anwaltskanzleien nur noch in Ausnahmefällen Schriftsätze mit herkömmlichen Schreibmaschinen gefertigt werden, sondern Computer im Einsatz sein. Die Erzeugung eines elektronischen Dokumentes stellt daher keine neue Herausforderung dar.

85

**c) Einscannen von zu übermittelnden Papierdokumenten**

Dokumente, die in Papierform vorliegen, müssen durch Einscannen in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden, dass dann auf dem zulässigen Weg – also i.d.R. über das beA – elektronisch an die Justiz übertragen werden muss.

86

**d) Elektronischer Übertragungsweg: beA**

Für die Übertragung des elektronischen Dokumentes kann das besondere elektronische Anwaltspostfach (siehe oben Rn 7 ff.) genutzt werden. Es bedarf also hier keiner zusätzlichen Vorkehrungen.

87

**e) Behandlung technischer Störungen**

In der Diskussion über die elektronische Kommunikation wurde von Seiten der Anwaltschaft die Frage der Behandlung von Störungen und technischen Problemen bei der Übermittlung schon wegen der damit verbundenen Haftungsrisiken besonders intensiv und kritisch erörtert. Der Gesetzgeber hat diesen Punkten daher in § 32d S. 2 und 3 StPO-E besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

88

Bei technischen Störungen kann auf die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen (Übermittlung in Papierform oder durch Telefax) ausgewichen werden, solange – etwa wegen eines Serverausfalls – die elektronische Übermittlung vorübergehend aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll den Verfahrensbeteiligten nicht zum Nachteil gereichen.

89

Dies betrifft aber auch den Fall, dass Anträge in der Hauptverhandlung gestellt werden, die – weil der Anwalt keinen Computer mitführen muss (ebenso der Nebenkläger oder Angeklagte) – handschriftlich

90

gestellt werden. Sie müssten dann – soweit erforderlich – abgeschrieben und mit Vermerk bezüglich der Übertragung zur Akte gebracht werden. Das Original ist dann mindestens sechs Monate aufzubewahren.

§ 32d S. 3 StPO-E sieht daher auch vor, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll möglichst gleichzeitig mit der Erstatteinreichung erfolgen, kann aber auch unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachgeholt werden.

91

## 2. Regelungen zur Akteneinsicht

§ 299 Abs. 3 ZPO regelt die Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung für den Bereich des Zivilverfahrens:

92

*(3) <sup>1</sup>Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. <sup>2</sup>Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet werden. <sup>3</sup>Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. <sup>4</sup>Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.*

*(4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.*

In der Praxis des Zivilverfahren hat die Akteneinsicht jedoch nur eine geringe Bedeutung. Dagegen sind die geplanten Regelungen der StPO zur Akteneinsicht für die Praxis des Strafverteidigers von weitaus größerer Bedeutung. Während § 147 StPO bestimmt, wer unter welchen Voraussetzungen Einsicht in die Akten haben darf, soll § 32f StPO-E regeln, wie die nach anderen Vorschriften zu erlaubende Akteneinsicht gewährt werden kann.

93

### § 32f StPO-E – Form der Gewährung von Akteneinsicht

*(1) Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereithalten der Akte zum Abruf gewährt. Auf Antrag wird Akteneinsicht durch elektronische Wiedergabe der Akte in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck wird auf Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Eine Entscheidung nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.*

*(2) Einsicht in Akten, die noch in Papierform vorliegen, wird durch Bereitstellen der Akten zur Einsichtnahme in Diensträumen gewährt. Auf Antrag wird einem Verteidiger oder Rechtsanwalt Akteneinsicht durch Übergabe zur Mitnahme oder durch Übersendung der Akten in seine Geschäftsräume gewährt. Soweit wichtige Gründe einer Einsichtnahme in der nach Satz 1 oder 2 bestimmten Form entgegenstehen, wird Akteneinsicht durch Übermittlung von Abschriften gewährt. Eine Entscheidung nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.*

*(3) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Der Name des Antragstellers soll durch technische Maßnahmen in abgerufenen Akten und auf übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar gemacht werden.*

*(4) Der Antragsteller darf Akten, Dokumente, Ausdrucke oder Abschriften, die ihm nach Absatz 1 oder 2 überlassen worden sind, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu*

*verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen. Nach Absatz 1 oder 2 erlangte personenbezogene Daten darf der Antragsteller zu dem Zweck verwenden, für den die Akteneinsicht gewährt wurde. Für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte. Der Antragsteller ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.*

Das Gesetz unterscheidet also **drei Wege**, Einsicht in elektronische Akten zu gewähren:

94

- **Bereithalten der Akte zum Abruf** (der Normalfall)
- durch **elektronische Wiedergabe der Akte in Diensträumen** (nur auf Antrag)
- **Aktenausdruck** (auf Antrag nur bei berechtigtem Interesse)

**a) Akteneinsicht durch „Bereithalten zum Abruf“ – § 32f Abs. 1 S. 1 StPO-E**

**Regelform** der Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung ist das Bereithalten der Akte zum Abruf. Für eine abweichende Form der Akteneinsicht ist daher jeweils ein ausdrücklich auf diese besondere Art der Einsicht gerichteter Antrag erforderlich.

95

**aa) Technische Gestaltung der bereitgestellten Akte**

Die Akte wird dazu (als Kopie des Originals) den berechtigten Personen mittels einer besonders gesicherten Verbindung über ein öffentliches Telekommunikationsnetz (insbesondere das Internet) zum Abruf bereitgestellt auf einem besonderen, von außerhalb des Landesverwaltungsnetz zugängigen Server. Auch besteht nach der Gesetzesbegründung die Möglichkeit eines Herunterladens des Datenpakets.

96

Die Akte entspricht inhaltlich, soweit nicht Abweichungen durch zwingende technische Gründe unvermeidbar sind, vollständig der Akte, wie sie mit Anklageerhebung dem Gericht vorzulegen ist. Dabei sind insbesondere die durch Rechtsverordnung festzulegenden Standards maßgeblich.

97

Allerdings ist zu beachten, dass die derzeit erstellten Programme für die Bearbeitung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Akten auch die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Sachverhaltsaufbereitung und rechtlichen Durchdringung der Akten persönliche Markierungen oder Kommentare des Staatsanwalts oder Richters an Dokumenten anzubringen. Diese Erläuterungen dienen nur der inhaltlicher Erschließung der e-Akte, werden technisch mit den jeweiligen Dokumenten der Akte verbunden und sind damit zwar auch – technisch – Bestandteile der konkreten elektronischen Akte geworden. Sie sind aber kein Inhalt der „offiziellen Akte“, die der Akteneinsicht zugänglich ist. In § 299 Abs. 4 ZPO ist hierzu ausdrücklich geregelt, dass Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt werden.

98

Auch in Akten, die Strafverfahren betreffen, müssen diese in der gerichtlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Akte enthaltenen elektronischen Informationen daher von der Weitergabe der elektronischen Akte bzw. der Einsicht in die elektronische Akte ausgenommen werden.

99

Man kann sich die inhaltliche Bearbeitung eines elektronischen Dokumentes etwa so vorstellen, als ob der Bearbeiter eines Papierdokumentes eine Klarsichtfolie über den Text legt, auf dem er seine bearbeitenden Anmerkungen niederlegt. Der Inhalt des elektronischen Dokumentes wird dadurch nicht verändert. Nur dieser Bearbeiter kann den Text des Dokumentes einschließlich seiner Anmerkungen sehen, lesen und ggf. weiter bearbeiten. Erhält eine andere Person Einsicht in dieses Dokument, so wird diese Klarsichtfolie mit den persönlichen Bearbeitungshinweisen entfernt. Diese andere Person kann also nur den – inhaltlich unveränderten – Text des Papierdokumentes selbst lesen, nicht aber die bearbeitenden Anmerkungen.

100

**bb) Technische Voraussetzungen beim Antragsteller, der Akteneinsicht nimmt**

Hierzu führt die Gesetzesbegründung nur kurz aus, dass der Antragsteller über entsprechende Hard- und Software verfügen muss. Da diese bereits im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach beschafft werden muss, lösen diese gesetzlichen Vorgaben für die elektronische Akte keine neuen, zusätzlichen Kosten aus. Soweit die in der elektronischen Akte vorhandenen elektronischen Dokumente in Form von PDF-A zur Verfügung gestellt werden, sind sie sogar mit dem im Internet kostenfrei verfügbaren Acrobat Reader lesbar, so dass hier kein besonderer Softwareaufwand anfällt.

101

**cc) Umfang der Akteneinsicht**

Bereitstellen zum Abruf bedeutet allerdings nicht Akteneinsicht „in Echtzeit“. Bezugspunkt für die Akteneinsicht ist grundsätzlich der Aktenstand im Zeitpunkt der Antragstellung. Jedoch kann sich die Gewährung auch auf einen Aktenstand zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt zwischen Antragstellung und tatsächlicher Einsichtnahme erstrecken.

102

Dabei ist davon auszugehen, dass der Aktenbestand nicht im Echtsystem der Justiz eingesehen werden kann, sondern zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen die elektronische Akte auf einem gesonderten Rechner gespiegelt und dort zur Einsicht bereitgestellt wird.

103

**dd) Schutz gegen die Weitergabe der Informationen**

Eines der Kernanliegen des Gesetzes ist es, bei bestehendem Einsichtsrecht zwar einerseits möglichst weitgehend die Einsicht der Verfahrensbeteiligten technisch zu gewährleisten, andererseits die Weitergabe der Informationen an unberechtigte Dritte zu vermeiden. Dahinter steckt die – berechnete – Befürchtung, dass das Risiko einer unberechtigten und vor allem breit gestreuten Weitergabe bei elektronischen Dokumenten weitaus größer ist als bei einer papiergebundenen Aktenführung.

104

Eine Lösung dieses Spannungsfeldes gleicht allerdings der „Quadratur des Kreises“ und stößt insbesondere bei nicht anwaltlich vertretenen Beteiligten, denen ebenfalls ein Recht auf Akteneinsicht zusteht, an kaum zu lösende Grenzen.

105

**§ 32f StPO-E – Form der Gewährung von Akteneinsicht**

*(3) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Der Name des Antragstellers soll durch technische Maßnahmen in abgerufenen Akten und auf übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar gemacht werden.*

*(4) Der Antragsteller darf Akten, Dokumente, Ausdrucke oder Abschriften, die ihm nach Absatz 1 oder 2 überlassen worden sind, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen. Nach Absatz 1 oder 2 erlangte personenbezogene Daten darf der Antragsteller zu dem Zweck verwenden, für den die Akteneinsicht gewährt wurde. Für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte. Der Antragsteller ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.*

§ 32f Abs. 3 StPO-E stellt die Forderung auf, dass „durch technische und organisatorische Maßnahmen (...) zu gewährleisten (ist), dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können“.

Allerdings kann die Justiz nur so lange die Weitergabe von Informationen verhindern, wie sich die Informationen allein in ihrem Herrschaftsbereich befinden. Wenn dagegen die Informationen diesen Herrschaftsbereich verlassen, so endet auch die Möglichkeit des durchgängigen und umfassenden Schutzes. Sobald ein Verfahrensbeteiligter Einsicht in die Akte nimmt, hat dieser eine eigene und vollständige Verfügungsmacht über die in der Akte dokumentierten Informationen. Alle Versuche, hier einen weiterge-

106

henden Schutz durch technische Maßnahmen zu erreichen, lassen sich letztlich in der Praxis mit mehr oder weniger Aufwand umgehen. Eine Weitergabe der Informationen – und sei es schlicht durch Abschreiben oder auch mündlich – kann dann auch durch technische Vorkehrungen wie die in der Gesetzesbegründung beispielhaft genannten Wasserzeichen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Verpflichtungsadressat der Regelung des § 32f Abs. 3 S. 1 StPO-E ist nach der Begründung aber nicht nur Einsichtgewährende – also die Justiz –, sondern auch der **Einsichtnehmende** – speziell also auch der Verteidiger. Daher soll der Name des Antragstellers durch technische Maßnahmen in abgerufenen Akten und auf übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar gemacht werden. Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiele, dass der Name des Akteneinsichtsberechtigten als ein „Wasserzeichen“ in abgerufenen Akten oder auf übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar gemacht werden soll. So werde eine Hemmschwelle davor aufgebaut, die Akten unberechtigt weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

107

#### b) Elektronische Wiedergabe in Diensträumen – § 32f Abs. 1 S. 2 StPO-E

Eine alternative Form der Akteneinsicht – für die ein ausdrücklich darauf gerichteter Antrag erforderlich ist – ist die elektronische Wiedergabe der Akte in Diensträumen. Weitere Voraussetzungen sind an diese Form der Gewährung von Akteneinsicht nicht geknüpft. Auch hier verlangt das Gesetz, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können.

108

#### c) Ausdruck der Akten – § 32f Abs. 1 S. 3 und 4 StPO-E

Nur ausnahmsweise kann auf Antrag die Akteneinsicht durch Übermittlung von Ausdrucken gewährt werden, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Ein solches berechtigtes Interesse ist dabei nach der Gesetzesbegründung nicht bereits dann gegeben, wenn der Antragsteller das Lesen von Aktenausdrucken subjektiv als angenehmer empfindet als das Lesen an einem Bildschirm. Es kann anzunehmen sein, wenn der Antragsteller über keine technischen Möglichkeiten zur Wiedergabe elektronischer Dokumente verfügt und es ihm unzumutbar ist, zur Wiedergabe einen Dienstraum aufzusuchen.

109

### III. Resümee

Die vorstehenden Ausführungen mit dem verkürzten Überblick über die bereits Gesetz gewordenen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und den Referentenentwurf zur elektronischen Akte in Strafsachen haben zwar nur einige Aspekte der zukünftigen Entwicklung aufgezeigt.

110

Es ist aber deutlich geworden, dass der elektronische Rechtsverkehr mit Sicherheit kommen wird und auch die Einführung elektronischer Akten in den Staatsanwaltschaften und Gerichten nur noch eine Frage der Zeit sein wird.

Damit stehen erhebliche Veränderungen auch für die Anwaltskanzleien bevor, und zwar nicht nur in technischer, sondern vor allem in organisatorischer Hinsicht. Natürlich ist es ein nicht unbeträchtlicher technischer und organisatorischer Aufwand, die erforderlichen Umstellungen einzuleiten und durchzuführen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – und auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien – sind aber gut beraten, sich auf diese Entwicklungen so schnell wie möglich einzustellen und frühzeitig die Weichen für die notwendigen Veränderungen zu stellen. Veränderungen brauchen ihre Zeit, bis sie auch in den Köpfen der handelnden Personen angekommen sind. Sinnvoll ist es aber immer, Veränderungen nicht pauschal als lästig und unnötig abzulehnen, sondern sich darauf einzulassen und daher Veränderungen auch als Chance für konkrete Verbesserungen des eigenen Arbeitsumfeldes zu erkennen und kreativ und gestalterisch zu nutzen. Auch wenn uns die Welt der Elektronik im beruflichen Zusammenhang noch nicht so sehr geläufig sein sollte, bietet sie doch eine Menge Potential für solche Verbesserungen.

111

## F. Aktueller Überblick über relevante Rechtsprechung zum ERV

*Verfasser: Wolfgang Kuntz*

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht in der Kanzlei Valentin und Kollegen, Gemeinsame Kommission „Elektronischer Rechtsverkehr“ des EDV-Gerichtstages e.V.*

In der zweiten Ausgabe werden insgesamt vier Entscheidungen vorgestellt.

112

### I. Auslegung elektronisch übermittelter Dokumente und Signaturerfordernis für XML-Datensätze

Das OLG Nürnberg nahm mit Beschluss vom 19.11.2014, 12 W 2217/14, zu Fragen der Auslegung elektronisch übermittelter Dokumente und zum Erfordernis der Signatur von Angaben in XML-Datensätzen Stellung.

113

Eine Registeranmeldung zum Handelsregister HRA wurde in Form einer TIFF-Datei dem Registergericht übermittelt und dort in den für Handelsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen. Diese Einreichung erfolgte mittels Verknüpfung mit einer XML-Datei mit Strukturdaten, die u.a. (quasi auf dem „elektronischen Vorblatt“) das Aktenzeichen HRB ... des Registergerichts sowie – insofern streitig – die Information eines Eintragungsantrages betreffend die Bestellung eines weiteren Geschäftsführers hinsichtlich der Beteiligten zu 2) enthielt.

Aufgrund eines Versehens des Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten wurde hierbei die Registeranmeldung zu HRA ..., nicht diejenige zu HRB ..., mit der (an HRB ... „adressierten“) XML-Strukturdatei sowie mit dem Gesellschafterbeschluss der Beteiligten zu 2) über die Bestellung eines neuen Geschäftsführers verknüpft und an das Registergericht übermittelt.

Diese Registeranmeldung wurde vom Registergericht als Anmeldung der Eintragung einer Veränderung der Kommanditbeteiligung zu HRA ... gewertet und vollzogen.

Diese Auslegung wurde nun vom OLG Nürnberg bestätigt. Elektronisch übermittelte Dokumente, insbesondere Handelsregisteranmeldungen, seien in gleicher Weise wie schriftliche Erklärungen auszulegen. Maßgeblich sei insoweit, wie ein menschlicher Adressat die Erklärung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte verstehen dürfe.

Das Gericht führt aus: „Der Umstand, dass die mit diesem Eintragungsantrag verknüpfte XML-Datei mit Strukturdaten u.a. (auf dem „elektronischen Vorblatt“) das (der Beteiligten zu 2) zugeordnete) Aktenzeichen HRB ... des Registergerichts – möglicherweise auch die Information eines Eintragungsantrages hinsichtlich der Bestellung eines weiteren Geschäftsführers hinsichtlich der Beteiligten zu 2) – enthielt, führt dabei zu keiner anderen Beurteilung. Aus Sicht eines menschlichen Adressaten führt die Angabe eines nicht zum übermittelten Eintragungsantrag gehörenden Geschäftszeichens (das sich auf einen anderen Eintragungsvorgang bezieht) im Rahmen der Übermittlung nicht dazu, den Eintragungsantrag als solchen als unwirksam anzusehen; vielmehr ist der Vorgang wie bei einer „Falschadressierung“ durch Angabe eines unrichtigen Geschäftszeichens zu behandeln. Zudem war der XML-Datensatz als solcher für den Adressaten (das Registergericht) auch nicht als Dokument bestimmt, ist vielmehr nicht als rechtsverbindlich im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 1 HGB in Verbindung mit § 2 ERVV anzusehen, so dass hieraus etwa erkennbare Strukturdaten für die Auslegung der übermittelten elektronischen Dokumente unerheblich sind.“

Angaben in XML-Datensätzen müssen nach Ansicht des OLG Nürnberg nicht mit der gemäß § 2 Abs. 3 ERVV notwendigen qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG versehen sein und stellen



kein rechtsverbindliches elektronisches Dokument im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 1 HGB in Verbindung mit § 2 ERVV dar.

## II. Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift

Das LSG Berlin-Brandenburg beschäftigte sich in seinem Urteil vom 28.1.2015, L 29 AS 2220/14, mit Fragen des Erfordernisses der eigenhändigen Unterschrift. **114**

Das Gericht führte aus, was unter „schriftlich“ im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu verstehen sei, sei im Sozialgerichtsgesetz (SGG) selbst nicht geregelt. Grundsätzlich werde dem Schriftformerfordernis in der Regel durch die eigenhändige Unterschrift des Berechtigten Rechnung getragen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 151 Rn 3a; vgl. hierzu § 126 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nach dem die Urkunde, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist, eigenhändig von dem Antragsteller durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss).

Vorliegend war zunächst eine eigenhändige Unterschrift des Prozessbevollmächtigten weder in der per Computerfax/Telefax am 14. August 2014 noch in der per unsignierter EGVP am 18. August 2014 übermittelten Berufungsschrift erkennbar.

Das Gericht führt weiter aus: „Auch wenn danach die Nutzung, insbesondere eines so genannten Computerfaxes wohl grundsätzlich zulässig sein dürfte ..., so ist von einer wirksamen Rechtsmittelschrift nur auszugehen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass das Schriftstück mit Wissen und Willen des Berechtigten übermittelt wurde und der Berechtigte damit die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernommen hat.“ Dies wurde vorliegend aufgrund der Umstände des vorliegenden Falles verneint.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung ohne Angaben zur elektronischen Klageerhebung

Das Sächsische OVG entschied mit einem Beschluss vom 6.2.2015, 1 A 364/14, dass keine unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung vorliege, wenn Angaben zur elektronischen Klageerhebung fehlten, sofern bei dem betreffenden Gericht die Klage in elektronischer Form gar nicht zulässig sei. **115**

Das Gericht führt hierzu aus: „In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht nur dann unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist, wenn sie die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht enthält. Sie ist es auch dann, wenn sie durch unzutreffende, unvollständige oder irreführende Angaben geeignet ist, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen...“.

Weiter begründet das Gericht:

„Daraus folgt ohne weiteres, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung, die keine Angaben zur Möglichkeit einer elektronischen Klageerhebung enthält, weder unzutreffend noch unvollständig sein kann, wenn bei dem Gericht, bei dem die Klage zu erheben ist, eine Klageerhebung in elektronischer Form nicht zulässig ist.“

## IV. Kein elektronischer Rechtsverkehr in notariellen Disziplinarsachen

Der BGH stellte schließlich mit Beschluss vom 16.3.2015, NotSt (Brfg) 7/14, fest, dass für den Bundesgerichtshof der elektronische Rechtsverkehr in notariellen Disziplinarsachen und verwaltungsrechtlichen Notarsachen nicht eröffnet sei. Der BGH verweist als Begründung insoweit auf die Anlage zu § 1 der Ver- **116**

ordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht vom 24. August 2007, BGBl I S. 2130; zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013, BGBl I S. 3799. In dem entschiedenen Fall hatte der Kläger einen Antrag auf Zulassung der Berufung am letzten Tag der Frist per EGVP beim Bundesgerichtshof eingelegt. Der BGH entschied, dass dies nicht als rechtzeitige Einlegung anzusehen und dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu gewähren sei.

## G. Blick über den Zaun: Das Fachverfahren SAKARI in Finnland

*Verfasserin: Rechtsanwältin Daniela Freiheit, MBA*

*„Feine IT-Strategien für die Justiz“*

- In Finnland arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte von Anfang an medienbruchfrei zusammen – dank SAKARI. **117**
- Die finnischen Staatsanwaltschaften und Gerichte nutzen das Fallmanagementsystem SAKARI, das die Übernahme von Daten aus dem System der Polizei erlaubt und Funktionalitäten für die weitere Verfahrensbearbeitung bereithält. **118**
- Die für einen Fall relevanten Informationen werden elektronisch vom Fachverfahren der Polizei (PATJA) oder anderen Ermittlungsbehörden in das bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft geführte SAKARI-System transferiert. Dokumente und Informationen, die nicht im polizeilichen Fachverfahren PATJA gespeichert aber elektronisch vorhanden sind, werden über sichere E-Mail-Kommunikation übertragen. **119**
- Bei der Registrierung eines neuen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft wird eine Liste generiert, die Auskunft über alle strafrechtlichen Verfahren des registrierten Tatverdächtigen in Finnland gibt. Der zuständige Staatsanwalt kann im Bedarfsfall auf die aufgelisteten Verfahren elektronisch zugreifen. **120**
- Viel revolutionären jedoch ist, dass die Staatsanwaltschaft seit 2008 auf alle Ermittlungsergebnisse der Polizei direkt zugreifen kann. SAKARI ermöglicht, die zu einer Straftat bei der Polizei erhobenen Informationen zu einer oder mehreren Verfahrensakten zusammenzufügen. Das System sieht hierfür für die unterschiedlichen Verfahren spezielle Funktionalitäten vor. Es unterscheidet zwischen Verfahren, die höchstwahrscheinlich zu einer Anklage führen, solchen, die nicht zu einer Anklage führen und solchen, die in einem Sammelverfahren zur Verhängung von Geldstrafen betrieben werden. **121**
- Sofern eine Anklage erfolgen soll, wird der Staatsanwalt bei der Erstellung der Anklageschrift durch das System unterstützt. Die Informationen über den Fall, den Tatverdächtigen, die Opfer und die Beschreibung der Tathandlung, die aus dem polizeilichen System übergeben wurden, werden automatisiert in einem standardisiert strukturierten Dokument zusammengefasst, das der Staatsanwalt, falls notwendig, weiter bearbeiten kann. Zusätzlich stehen Textbausteine zur Verfügung. Als Editor wird das in SAKARI integrierte Produkt „Notes“ genutzt. Das Dokumentenmanagement wird durch Notes/Domino unterstützt. Texte, die mit anderen Softwarelösungen – insbesondere Open Office – erstellt werden, können hinzugefügt werden. **122**
- Die Entscheidungen der Staatsanwälte, die Anklagen und andere Anträge sowie die Anträge auf Ladungen werden vom staatsanwaltschaftlichen System elektronisch an das bei dem zuständigen Gericht genutzte SAKARI-System übergeben. Entsprechend werden Informationen vom Gericht zurück in das SAKARI-System der Staatsanwaltschaft übergeben. **123**

- Die finnische Justiz betreibt ein eigenes Multi-Service-Netzwerk (data, voice, video). Die Netzwerke der Polizei und der Justiz sind zu einem Intranet miteinander verbunden. Diese Netzwerke bilden zudem die Plattform für VoIP: Telefonie und Videoübertragung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten erfolgt über dieses Intranet. Die Korrespondenz zu einem Fall zwischen den Staatsanwaltschaften und Gerichten erfolgt vor allem per Mail unter Nutzung des Intranets. Auch SAKARI kann für die Übermittlung von Kommentaren und Notizen in einem Verfahren genutzt werden. **124**
- Und noch ein revolutionärer Ansatz wurde in SAKARI umgesetzt: In SAKARI werden die Informationen nicht in Dokumenten, die ausgedruckt und zu einer Papierakte zusammengestellt werden könnten, sondern als einzelne „Textschnipsel“ strukturiert vorgehalten. Dies führt zwangsweise dazu, dass die Staatsanwälte das System nutzen müssen, um ein Verfahren zu betreiben. Dies wiederum hat eine Umstellung der Arbeitsweise der Staatsanwälte und Richter nötig gemacht, die es gewohnt waren, Freitexte zu lesen und zu schreiben. Enormer Schulungsaufwand wurde betrieben. **125**
- Der größte Nutzen des Systems entstand auf Seiten der Staatsanwaltschaft. So wurden Strukturen für die Beschreibung der Tathandlung, der Gesetzesvorgaben und der Straftatbestände mit der Polizei abgestimmt. Im Ergebnis müssen die Staatsanwaltschaften die von der Polizei elektronisch übergebenen Informationen nicht erneut analysieren und in die für das nun zu betreibende Anklageverfahren relevanten rechtlichen und prozessualen Strukturen übernehmen, sondern können mit wenig Aufarbeitungsaufwand einen den prozessualen Vorgaben entsprechenden Antrag generieren. Auch dabei werden sie durch alternative Vorgaben des Systems unterstützt. **126**
- SAKARI wird seit 2012 auf neue IT-architektonische Standards umgestellt, um den immer weiter steigenden Anforderungen noch besser gerecht zu werden und die Weiterentwicklung möglich zu machen. Insbesondere die Benutzeroberfläche wird modernisiert. **127**
- Für die Kommunikation mit externen Beteiligten wird ein sogenannter e-Service angeboten. Alle Staatsanwaltschaften haben eine offizielle E-Mail-Adresse, die im Internet veröffentlicht ist. Auch die Gerichte und die Polizei bieten diesen Service, letztere insbesondere für die Erstattung von Anzeigen, an. Die Kommunikation gestaltet sich auch für die externen Beteiligten komfortabel, da elektronische Signaturen beispielsweise nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und die bereits allgemein übliche E-Mail-Kommunikation zugelassen ist. Aus dem SAKARI-System können Informationen direkt in ein E-Mail-Format umgewandelt und z.B. an Rechtsanwälte versendet werden, ohne zunächst ein Dokument erzeugen zu müssen. **128**
- Nach allem bleibt nur, die finnischen Kollegen zu ihrem zukunftsweisenden System und mutigen Vorgehen zu beglückwünschen. Respekt! **129**

## H. Veranstaltungen zum ERV

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen*

- Der elektronische Rechtsverkehr und die sich daraus ergebenden gravierenden Veränderungen für die Anwaltschaft werden auch an anderer Stelle intensiv behandelt. Wir wollen auch in unserer Broschüre über anderweitige Aktivitäten berichten und auf zukünftige Informationsmöglichkeiten hinweisen. **130**

## I. „1. Digital Conference“

Am 4. März 2015 fand im Canon Business Center Region West in Mülheim/Ruhr die „1. Digital Conference“ statt, veranstaltet vom bekannten Anbieter von Druckern und Scannern Canon in Zusammenarbeit mit Wolters Kluwer Deutschland. Die Veranstaltung traf auf großes Interesse und war mit mehr als 100 Anwältinnen und Anwälten sehr gut besucht. Aufgrund dieses großen Erfolges soll die Digital Conference noch in diesem Jahr in 4–5 weiteren Städten deutschlandweit durchgeführt werden. Termine und Ort werden vom Veranstalter noch rechtzeitig bekannt gegeben.

131

Ziel der Veranstaltung war es, über die Chancen zu informieren, die den Kanzleien die Digitalisierung von juristischen Arbeitsprozessen in der Zukunft bietet. Gezeigt wurde eine Softwarelösung, die Dokumente zielgerichtet und automatisch bis direkt in die digitale Mandanten-Akte lenkt.

Wir werden in einer der nächsten Ausgaben noch näher über die Einzelheiten der Veranstaltung und der dort gehaltenen Vorträge informieren.

## II. STP-Fachdialog „Die zukunftsfähige Kanzlei“

Die STP Informationstechnologie AG hat eine Fachdialogreihe ins Leben gerufen, die das Thema Zukunftsfähigkeit von Kanzleien aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet:

132

Patrik Wagner, Regierungsdirektor des Hessischen Ministeriums der Justiz und Dr. Henning Müller, Präsidialrichter für Informationstechnologie der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit, referieren über „Innovationspotenziale der Digitalisierung“ – wie sollte eine Kanzlei aufgestellt sein für den digitalen Wandel, Voraussetzungen und Auswirkungen.

Dr. Thorsten Graeber, Richter am AG Potsdam spricht über das „Verwalter-Image: Was Sie bei Gericht wirklich abhebt“ – Welche Kriterien sind in Zukunft entscheidend für die Verwalterauswahl.

Frank Lembke, Geschäftsführer der STP Solution GmbH informiert über den „Trendsetter Großverfahren: Effizienz, Zusammenarbeit, Geschwindigkeit“ – Großverfahren spiegeln heute schon die Zukunft: Digitale Datenströme müssen beherrscht und in effizienten Arbeitsprozessen möglichst kostengünstig verarbeitet werden.

Außerdem: Vertreter aus namhaften Kanzleien diskutieren zum Thema „Wer erfolgreich sein will, muss sich verändern!“ – wie geht eine moderne Kanzlei mit dem Rückgang der Unternehmensinsolvenzen um? Welche Weichen werden gestellt, um neben dem wachsenden Kostendruck, die steigenden Qualitätsanforderungen und den eigenen Anspruch an eine erfolgreiche Insolvenzabwicklung zukunftsfähig zu gestalten?

Termine:

16.6. – Bad Vilbel: IT-Stelle der Hessischen Justiz

18.6. – Berlin: PULLMANN Berlin Schweizerhof

7.7. – Hamburg: SIDE Hotel Hamburg

9.7. – München: Sofitel Munich Bayerpost

Weitere Informationen zur Veranstaltungsreihe können Sie per E-Mail an [sales-innen@stp-online.de](mailto:sales-innen@stp-online.de) anfordern.

### III. Weitere Ankündigung – Symposien der EEAR

Die Europäische EDV-Akademie des Rechts (EEAR) – eine Gründung des EDV-Gerichtstages und des Saarlandes – veranstaltet in diesem Sommer in Berlin in der Landesvertretung des Saarlandes beim Bund, In den Ministergärten 4, 10117 Berlin, zwei Symposien:

133

- am Donnerstag, 18. Juni 2015 zum Thema „eJustice und kollektivrechtliche richterliche Mitwirkung – Grundlagen, Positionen, Praxis und Perspektiven“
- am Dienstag, 30. Juni 2015 über die eIDAS-VO (EU -Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste).

Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldungen erfolgen über [www.edvgt.de](http://www.edvgt.de)

### IV. EDVGT – Übersicht über die Themen

Der Deutsche EDV-Gerichtstag e.V. befasst sich seit vielen Jahren mit dem Fragen des Einsatzes elektronischer Arbeitsmittel in Justiz und Anwaltschaft. Der 24. Gerichtstag findet vom 23. bis 25.9.2015 traditionsgemäß in Saarbrücken statt.

134

In den Arbeitskreisen werden die Teilnehmer folgende Themen diskutieren:

- eJustice/eGovernment – Kommunikation zwischen De-Mail und EGVP in der praktischen Umsetzung
- Europäisches eJustice: Die eIDAS Verordnung und ihre Folgen
- Arbeitskreis der Europäischen EDV-Akademie des Rechts mit dem Thema das besondere Anwaltspostfach (beA)
- Aktuelle Rechtsprechung zu eGovernment und eJustice
- Urheberrechtliche Entwicklungen
- Mobiles eJustice: technische Perspektive und sichere Gestaltung
- Datenschutz und Monitoring
- Internetstrafrecht und IT-Forensik

Als Gastland wird in diesem Jahr Slowenien einen Einblick in die dortigen Entwicklungen des elektronischen Rechtsverkehrs geben.

Am Mittwochnachmittag, 23.9.2015 von 14.00 bis 17.30 Uhr wird eine Veranstaltung zur IT-Sicherheit stattfinden. Im Mittelpunkt steht das Thema mobile IT-Sicherheit.

In den vier Arbeitskreisen der Bund-Länder-Kommission für Rationalisierung und Datenverarbeitung informieren die Bundesländer über den derzeitigen Stand der Umsetzung von eJustice und IT-Projekten in der Justiz.

Begleitend zur Tagung gibt die Unternehmensausstellung einen Überblick über IT-Lösungen für die Justiz, Anwaltssoftware, allgemeine juristische Programme, elektronische Datenbanken, Sicherheitssoftware und Literatur.

Nähere Einzelheiten auf <http://www.edvgt.de/>

## I. Was kommt in den nächsten Ausgaben der eBroschüren-Reihe?

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen*

Wir werden Sie natürlich darüber informieren, wie es mit dem beA – dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach weitergeht, das von der BRAK entwickelt wird und so langsam konkrete Gestalt annimmt.

**135**

Dann werden wir voraussichtlich einen Bericht über einen Besuch in der Kanzlei eines Strafverteidigers bringen, der schon seit Jahren mit einer vollständigen elektronischen Akte in seiner Kanzlei arbeitet und den Einsatz von Papier auf ein notwendiges Minimum reduziert hat.